

# RS OGH 1972/4/11 40b311/72

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1972

## Norm

UWG §28

ZugG §1

## Rechtssatz

Ob ein bei einem Preisausschreiben in Aussicht gestellter Preis ein unentgeltlich gewährter Vorteil ist, hängt davon ab, ob er für eine echte Leistung (zB das Suchen eines Werbeverses oder Schlagwortes) oder für eine Leistung versprochen wird, die - mag sie auch mühevoll sein, wie etwa das Lösen eines Preisrätsels - keinen wirtschaftlichen Wert hat. Das Auffinden des Unterschiedes in der Abbildung der Waren der Beklagten in ihrem Warenprospekt gegenüber dem tatsächlichen Aussehen durch Vergleich dieser Abbildungen mit der Ware selbst oder einer Originalabbildung kann nicht als Leistung von wirtschaftlichem Wert beurteilt werden; diese Leistung des Einsenders ist etwa der Lösung eines Preisrätsels gleichzustellen. Der dafür gewährte Vorteil war somit unentgeltlich.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 311/72  
Entscheidungstext OGH 11.04.1972 4 Ob 311/72  
Veröff: SZ 45/43 = ÖBl 1972,128

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0079647

## Dokumentnummer

JJR\_19720411\_OGH0002\_0040OB00311\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)